

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 136 (2010)
Heft: 13

Illustration: Irmas Kiosk
Autor: Fontana, Reto

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tod dem Initiativtext

ROLAND SCHÄFLI

Da die Initiative für die Wiedereinführung der Todesstrafe schneller zurückgezogen wurde, als man den Abzug für einen Gnadenschuss durchziehen kann, hätte auch unten stehender Initiativtext der Öffentlichkeit vorenthalten bleiben sollen. Doch der «Nebelspalter», das Fachblatt für verlorene Texte, druckt diesen hier exklusiv ab.

Es seien geeignete Einrichtungen zu schaffen, um zum Tode Verurteilte ins Jenseits zu befördern. Förderhin seien den Verurteilten letzte Worte, aber im Sinne der Nikotinprävention keine letzte Zigarette zu gewährleisten. Im Prinzip des Föderalismus bleibt die Wahl der Todesart in der Hoheit des Kantons.

Wallis, Tod durch Erschies-
sen: Verurteilte werden zum Jagdangriff mit Geweihen

auf dem Kopf losgetrieben. Die Jäger sind angehalten, ihre Trophäen den Familien der Hinterbliebenen auszuhändigen und nicht auszustopfen.

Bern, Tod durch Bär: Auf ausdrücklichen Wunsch der Tourismusförderung werden Verurteilte zur Erbauung ausländischer Besucher im Bärengraben ausgesetzt. Da auf dem Speiseplan der Braunbären eher Beeren stehen, werden

die Verurteilten vorgängig mit Konfitüre eingestrichen.

Tessin, Tod durch Verhun-
gern: Die Verurteilten sollen das Schicksal ihres Kantons teilen und so lange ungehört um Hilfe betteln und sich nur von Kastanien ernähren, bis sie verhungert sind.

Zürich, Tod auf dem Schei-
terhaufen: Auf der Sechsläute-Wiese ersetzt jährlich ein Verurteilter den Böögg. Der frühe Zeitpunkt der Explosion prognostiziert wie bis anhin einen günstigen Sommer.

Basel, Tod durch Prügel:
Wie es früher der Brauch war, werden dem Verurteilten sämtliche Knochen gebrochen. Dazu steckt man ihn in ein Fan-

Kostüm der falschen Mannschaft und setzt ihn bei den gewaltigen Hooligans aus.

Tod durch Enthauptung,
Appenzell: Die beiden Appenzell erwägen Tod durch das Schwert, damit Verurteilte, die eh fremde Fötzel sein müssen, gleich auf appenzell-übliche Grösse zurechtgestutzt werden. Richtplatz soll die Landsgemeinde sein, wo ja schon bisher öfters mal einer den Kopf verloren hat.

Jura, Tod durch Verteilung: Wie in alten Gesetzschriften nachzulesen, tritt der Tod durch Verteilung ein, wenn man im Jura hin- und hergerissen wird zwischen Baselland, Bern, Nord- und Süd-jura sowie Frankreich.

Irmas Kiosk

RETO FONTANA

